

Betriebsanweisung

Raum

Betrieb (Stempel)

für den Umgang mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

verantwortlich

1. Anwendungsbereich

Umgang mit **Biologische Gefährdungen** wie Schimmel, Abfall und Keimen

2. Gefahren für Mensch und Umwelt



Diese Anweisung ist gültig für:

- alle Einrichtungen des Unternehmens
- alle Mitarbeiter des Unternehmens
- Grundlagen: Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Vorschriften und Regeln der Berufsgenossenschaft



Schutzbekleidung

- Persönliche Schutzbekleidung, die den Rumpf, die Arme und die Beine vor schädlichen Einwirkungen bei der Arbeit schützen soll.
- Verschiedene Ausführungen der PSA können gegen eine oder mehrere Einwirkungen schützen.
- Einwegkleidung darf nur einmal verwendet werden und muss danach ordnungsgemäß entsorgt werden.

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Persönliche Schutzausrüstung wird vom Arbeitgeber bereitgestellt, wenn offizielle Vorschriften, hygienische Gründe, gesundheitliche Gefahren oder Witterungseinflüsse es erforderlich machen.
- Es wird Handschutz gewährt, wenn Handverletzungen zu vermuten sind.
- Es wird Körperschutz gewährt, wenn der Körper durch Arbeiten gefährdet ist.
- Es wird Augenschutz gewährt, wenn Splitter oder andere Gefahren für die Augen zu befürchten sind.
- Es wird Fußschutz gewährt, wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen etc. zu rechnen ist.

4. Verhalten bei Störungen



- Mängel an der PSA sind dem Vorgesetzten unmittelbar zu melden.
- Persönliche Schutzausrüstung gegen biologische Gefahren nicht benutzen, wenn eine Beschädigung vorliegt oder die Funktionsweise beeinträchtigt ist.
- Erst, wenn die PSA durch eine sachkundige Person freigegeben wurde, darf diese wieder verwendet werden.

5. Erste Hilfe



- Ersthelfer informieren (siehe Alarmplan)
- Verletzungen sofort versorgen
- Eintragung in das Verbandsbuch vornehmen und Unfall bei BGN melden

Ersthelfer:

**Notruf
112**

6. Instandhaltung & Entsorgung

- Instandsetzung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen
- Stark beschädigte und unbrauchbare PSA ist fachgerecht zu entsorgen.

Freigabe

Nächste Überprüfung

Unterschrift